

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Entscheidung des Wahlausschusses über die Zulassung von Wahlvorschlägen zur Wahl der Seniorenvertretung am 22. November 2021 in den Wahlkreisen 1 bis 9 gemäß § 11 Absatz 1 in Verbindung mit § 8 Absatz 3 SV-WahlO

Beschlussorgan

Wahlausschuss zur Seniorenvertretungswahl

Gremium	Datum
Wahlausschuss zur Seniorenvertretungswahl	11.10.2021

Beschluss:

1. Der Wahlausschuss beschließt:

Gemäß § 11 Absatz 1 der Wahlordnung für die Wahl der Seniorenvertretung der Stadt Köln (SV-WahlO) werden die in der durch die Ausschussmitglieder paraphierten Anlage 2 – Tischvorlage „Zurückgewiesene Wahlvorschläge“ – aufgeführten Wahlvorschläge der Kandidat*innen für die Wahl der Seniorenvertretung der Stadt Köln am 22. November 2021 *nicht* zugelassen.

2. Der Wahlausschuss beschließt:

Gemäß § 11 Absatz 1 SV-WahlO werden die in der durch die Ausschussmitglieder paraphierten Anlage 3 – Tischvorlage „Zugelassene Wahlvorschläge“ – aufgeführten Wahlvorschläge der Kandidat*innen für die Wahl der Seniorenvertretung der Stadt Köln am 22. November 2021 zugelassen.

3. Der Wahlausschuss beschließt:

Gemäß § 11 Abs. 2 SV-WahlO sollen in den Wahlbezirken 2 (Rodenkirchen), 5 (Nippes) und 7 (Porz) Wahlen stattfinden, obgleich dort jeweils nur 5 Bewerber*innen zugelassen worden sind.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

Nein

Auswirkungen auf den Klimaschutz

Nein

Ja, positiv (Erläuterung siehe Begründung)

Ja, negativ (Erläuterung siehe Begründung)

Begründung:

Nach § 11 Absatz 1 in Verbindung mit § 8 Absatz 3 SV-WahlO entscheidet der Wahlausschuss in öffentlicher Sitzung über die Zulassung von Wahlvorschlägen.

Die Bewerber*innen des Wahlvorschlagsverfahrens hatten bis zum 01. Oktober 2021, 18:00 Uhr (Ausschlussfrist), die Möglichkeit, ihre Wahlvorschläge inklusive Unterstützungsunterschriften einzureichen. Die Termine und Fristen sind im Vorfeld ortsüblich bekannt gemacht worden.

Die beim Wahlleiter, Herrn Beigeordneten Dr. Rau, bis zum Fristablauf (01. Oktober 2021, 18:00 Uhr) eingereichten Wahlvorschläge (Anlage 1 – „Eingereichte Wahlvorschläge“) sind gemäß § 10 SV-WahlO auf ihre Ordnungsgemäßheit und Vollständigkeit geprüft worden.

Wesentliche Prüfungspunkte waren das Vorliegen der Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Prüfung der überreichten Unterstützungsunterschriften:

Gemäß § 6 Absatz 1 SV-WahlO sind alle Kölner Einwohner*innen wählbar, die am Wahltag, dem 22. November 2021, das 60. Lebensjahr vollendet und mindestens 3 Monate vor dem Wahltermin ihre Hauptwohnung im jeweiligen Wahlkreis (Stadtbezirk) haben. Neben dem Nachweis der Wählbarkeit mussten alle Kandidat*innen gemäß § 10 Absatz 3 SV-WahlO mindestens 20 Unterstützungsunterschriften von Wahlberechtigten aus dem jeweiligen Wahlkreis (Stadtbezirk) beibringen. Wahlberechtigt ist gemäß § 4 Absatz 1 SV-WahlO, wer Kölner Einwohner*in ist, das 60. Lebensjahr vollendet und im Wahlgebiet die Hauptwohnung hat. Die Wahlvorschläge und Unterstützungsunterschriften waren auf amtlichen Formblättern einzureichen, die vom Wahlamt der Stadt Köln zur Verfügung gestellt wurden.

Die zur Zurückweisung vorzuschlagenden Wahlvorschläge ergeben sich mit dem Zurückweisungsgrund aus Anlage 2 – „Zurückgewiesene Wahlvorschläge“.

Die Wahlvorschläge, die sämtliche Zulassungsvoraussetzungen erfüllen und demnach zur Wahl der Seniorenvertretung am 22. November 2021 zur Zulassung vorgeschlagen werden, ergeben sich aus der Anlage 3 – „Zugelassene Wahlvorschläge“.

Werden in einem Wahlkreis weniger als 6 Wahlvorschläge zugelassen, entscheidet der Wahlausschuss gemäß § 11 Absatz 2 darüber, ob in diesem Wahlkreis eine Wahl stattfindet.

Da in den Bezirken 2 (Rodenkirchen), 5 (Nippes) und 7 (Porz) jeweils nur 5 Wahlvorschläge vorhanden sind, würde ohne Wahl in einem Drittel der Stadt keine Seniorenvertretung mehr bestehen. Die Wahl ist Voraussetzung für deren Bildung.

Die Vergangenheit hat gezeigt, wie wichtig die bezirklichen Seniorenvertretungen im Bezirk für die Senior*innen, die Kooperationspartner*innen und Gremien wie die Bezirksvertretungen und Bezirksarbeitsgemeinschaften Seniorenpolitik sind. Und auch auf Stadtebene leisten die bezirklichen Seniorenvertreter*innen wichtige Beiträge in der Seniorenvertretung selbst, zusammen mit Kooperations-

partner*innen und in Gremien wie den Ausschüssen des Rates und der Stadtarbeitsgemeinschaft Seniorenpolitik.

Deshalb schlägt die Verwaltung vor, dass auch in den drei genannten Wahlkreisen eine Wahl stattfindet.

Begründung der Dringlichkeit:

Im Wahlausschuss zur Seniorenvertretungswahl am 11.10.2021 muss anhand der Beschlussvorlage über die Zulassung der Bewerber*innen entschieden werden, damit die Wahl zur Seniorenvertretung planmäßig stattfinden kann.

Anlagen:

- Anlage 1: Eingereichte Wahlvorschläge
- Anlage 2: Zurückgewiesene Wahlvorschläge
- Anlage 3: Zugelassene Wahlvorschläge